

STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

20330

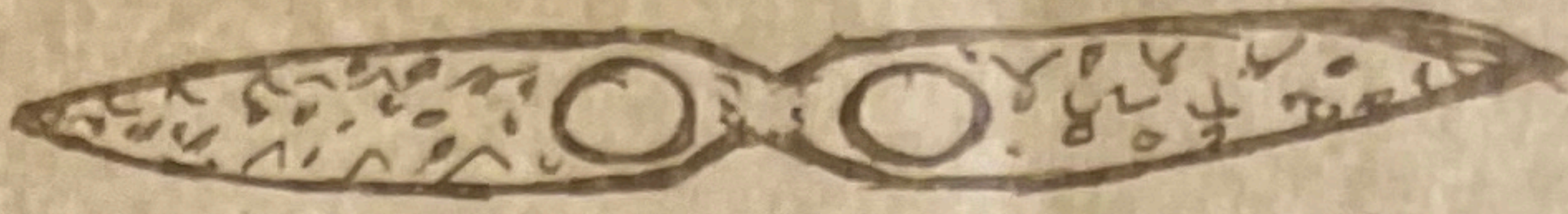
Aufstellung

der sich im Lift befindlichen Schmuckstücke

- 1) Brillantnadel mit 2 grösseren Brillanten, jeder ca. 1 Karat.
- 2) Plakette mit 11 schwarzen runden echten Perlen und einer eiförmigen hängenden schwarzen Perle, ganz in Brillanten gefasst, mit 4 grösseren Brillanten, davon der Obere Brillant 3,8 karat, herrlicher Schliff, vollkommen lupenrein an langer Platinkette.
- 3) Brosche, goldener Stab mit aufgelegtem Hufeisen aus Brillanten, Mittelbrillant ca. 1 Karat.
- 4) Aquamarinring zu beiden Seiten je 2 kleine Brillanten
- 5) Gemmenring, weisser griechischer Kopf, in Goldfassung.
- 6) Goldner Siegelring mit Platinplatte, eingravierte Initialen I.H. (Irene Heilmann) 18 karätig schwer mit Eichenblättern.
- 7) Goldene Schweizer Damenuhr mit goldenem Gliederarmband.
- 8) Kleine goldene Damenuhr, 4-eckig mit Moiréband.
- 9) Goldene Herrenuhr, 3 Kapseln, Glashütte, mit aufgelegten Reliefbuchstaben G.S. (Carl Schnitzer)
- 10) Eine flache "Movado" Herrenuhr Gold.
- 11) Eine goldene Herrenarmbanduhr, länglich oval.
- 12) Ein goldener Herrenring mit ca. 0,5 Karat Brillant in Platin gefasst, Goldfassung antik, durchbrochen, schwarz émailliert.
- 13) Goldenes Herren-Zigarrettenetui schwer mit eingravierten Streifen.

Für richtige Abschrift:
Der Rechtsanwalt

zu Nr. 1)



jeder Brillant ca 1 Karat

zu Nr. 2.)



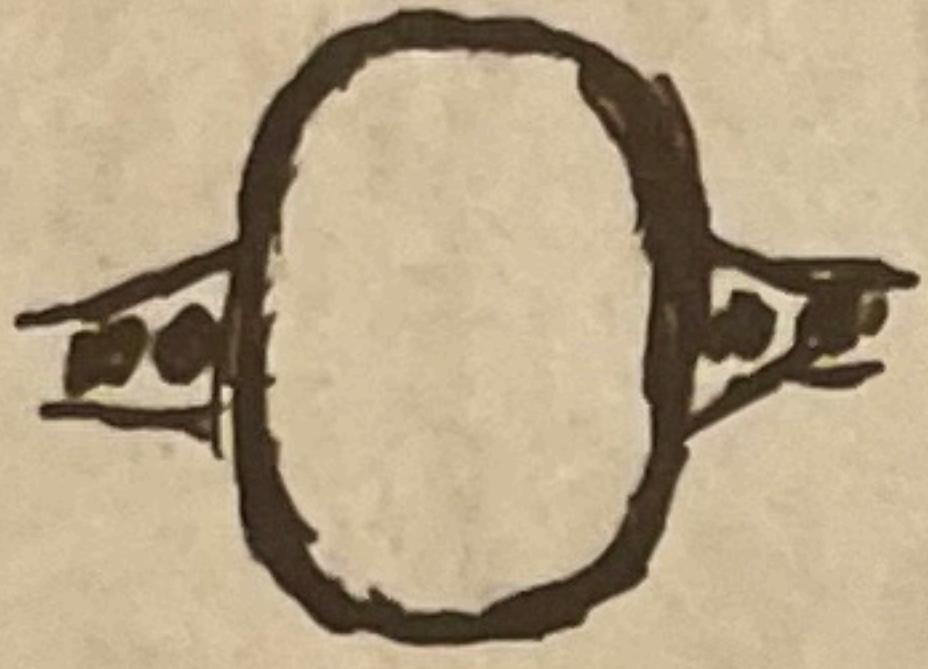
Der obere Brillant 3.8 Karat
Lupenrein, sehr kostbar u.
wertvoll, die 3 unteren
je ca 1 Karat, 11 schwarze
Perlen u. eine schwarze röhren-
förmige Perle

zu Nr. 3.)



Mittelbrillant
ca 1 Karat

zu Nr. 4)



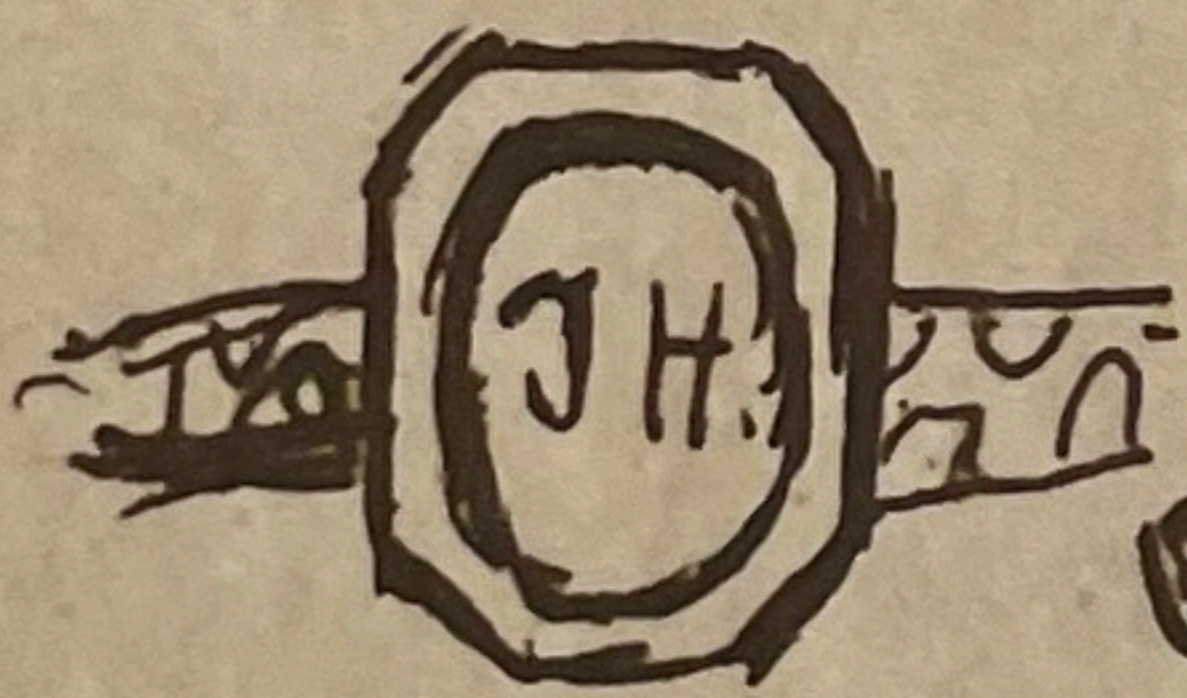
Aquamarin mit kleineren
Brillanten

zu Nr 5)



Gemme

zu Nr 6)



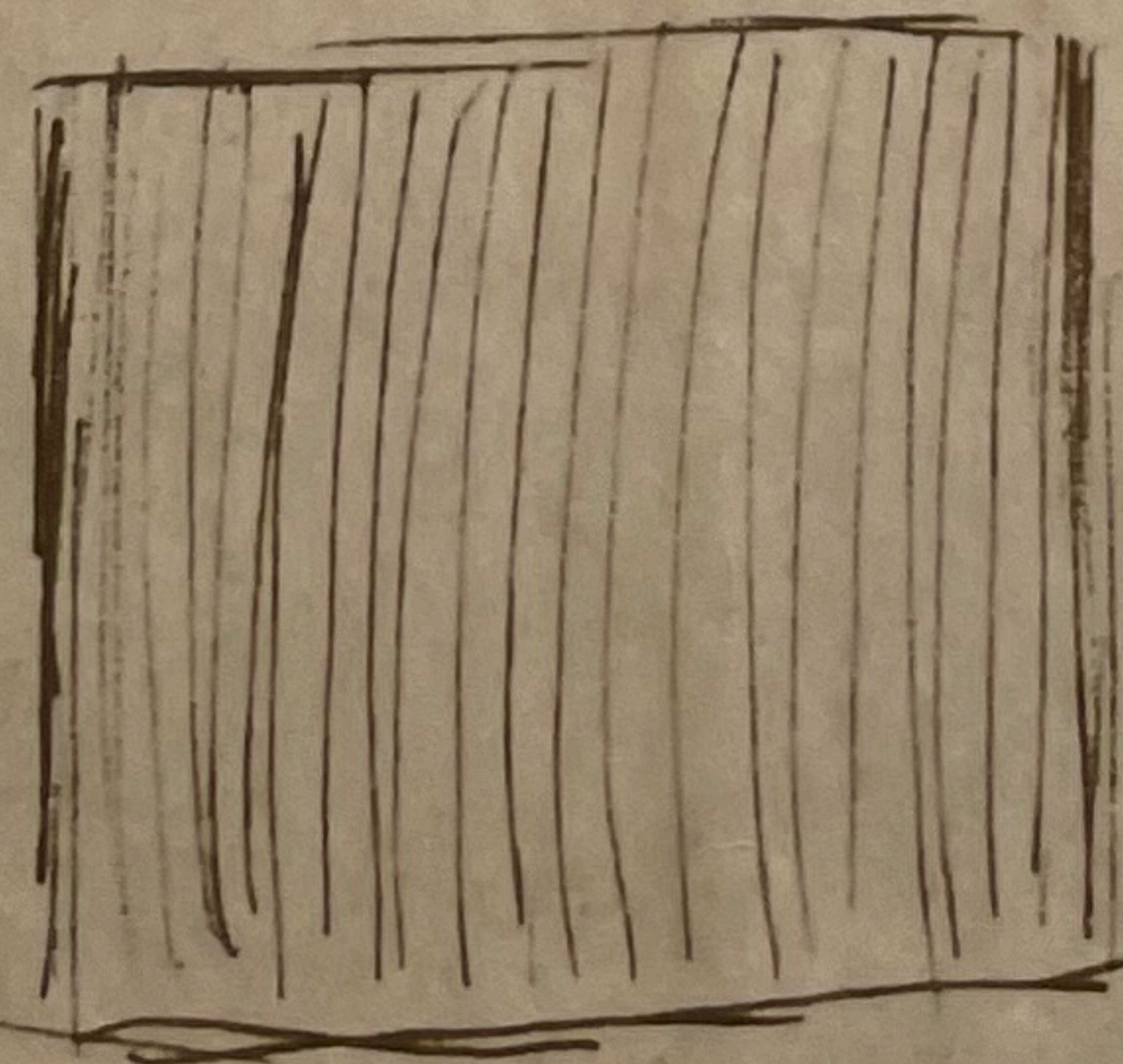
Gold mit Platinplatte
Leiten mit Eichen-
blättern aus 18 Karätigen
Gold

zu Nr 12)



ca 0.5 Karat Brillant
in Platin gefasst auf
schwarz emailierter
Platte

zu Nr 13)



wie Sie sehen, bin ich eine schlechte Zeichnerin,
doch können Sie daraus ersehen, wie die einzelnen
Stücke waren.

TATBESTAND

(a) Ich wurde als Jude am 11. November 1938 verhaftet und mußte mich vor Entlassung aus dem KZ Sachsenhausen verpflichten, bis zum 1. März 1939 Deutschland zu verlassen. Ich hatte für meine Frau, meinen Sohn und mich Affidavit für Nordamerika, doch war die Rufnummer noch nicht dran. Anfang des Jahres 1939 wurde ich nochmals zum Polizeipräsidenten der Abteilung Gestapo bestellt, und man verwarnte mich nochmals, daß ich unwiderruflich wieder ins KZ käme, wenn ich nicht pünktlich fristgemäß am 1. März die Grenze überschritten hätte. Ich bemühte mich also um andere Ausreisen und es gelang mir, ein Besuchsvisum nach Brasilien zu bekommen.

(b) Unser Umzugsgut konnten wir nicht auf Besuchsvisum mitnehmen, so waren wir durch die Verordnungen der Gestapo gezwungen, zu fliehen, und das Umzugsgut im Ausland, auf Abruf, einzulagern. Da ich auch ohne Geldmittel, mit 10 Mark pro Paß, auswandern musste, liess ich meinen gesamten wertvollen Hausrat (genehmigt, laut Dokumenten) nach Belgien, Antwerpen, gehen, da dort ein Bekannter lebte welcher in der Lage war, evtl. weiterzuhelfen.

(c) In Brasilien angekommen, gelang es uns bald, Daueraufenthaltsbewilligung zu erhalten. Laut vorliegenden Dokumenten gaben wir nun den Auftrag, das in Antwerpen lagernde Umzugsgut nicht nach Nordamerika, sondern nach Santos, Brasilien zu verschiffen. Wir borgten uns die Gelder zum Transport, Belg. Fr. 16 830,80 und unser Umzugsgut wurde auf den deutschen Dampfer "S.S. Tucuman" am 22. August 1939 zur Verschiffung nach Santos beordert. Die Anordnung wurde uns telegraphisch mitgeteilt.

(d) Da der Dampfer "Tucuman" niemals in Santos eintraf, versuchten wir, hier Informationen zu erhalten, da inzwischen der 2. Weltkrieg ausgebrochen war. Wir hörten, daß der Dampfer von der damaligen deutschen Regierung die Order erhielt, zwangsmässig nach Hamburg zurückzukehren. Nach dem Kriege erhielten wir nur die Benachrichtigung der Versteigerung. Der Verlust ist nur durch Zwangsmassnahmen des Reiches entstanden. Wäre keine Verfügung des deutschen Reiches gekommen, die den Dampfer zum Umkehren zwang, wäre er ja planmässig in Santos mit dem gesamten Umzugsgut angekommen. Der Syndikus des deutschen Generalkonsulats in São Paulo, Dr. Maliga, hat mich im Jahre 1939 dahin informiert, daß die Rückberufung durch die damalige deutsche Regierung erfolgte und daß ich einen berechtigten ^{vorrangigen} Anspruch auf Entschädigung an das Deutsche Reich habe, zu einer Zeit, da er von einer gesamten Wiedergutmachung noch nichts wissen konnte. Es wäre unfassbar daß ich, der ich den ersten Anspruch auf Entschädigung habe, jetzt vollkommen ausfallen soll. Ich weiss nicht, da ich nun hier in São Paulo lebe, in welcher Form von Ihnen eingereicht wurde, auf jeden Fall ist das der Tatbestand.

(e) Meinen Standpunkt zur Sache könnte ich folgendermassen zusammenfassen: Das Gericht macht lange Ausführungen um zu beweisen, daß seinerzeit keine Beschlagnahme durch die deutschen Behörden erfolgt sei. Meiner Meinung nach aber ist der Tatort des Schadenfalles nicht Hamburg, sondern der deutsche Dampfer Tucuman. Das Deutsche Reich hat mich geschädigt als es den Dampfer, auf welchem sich mein Umzugsgut befand, von Antwerpen nach Deutschland zurückbeordnete, und darauf basiere ich meinen Entschädigungsanspruch. Ich habe mein Umzugsgut durch direkte Einwirkung des Deutschen Reiches verloren.

54

Abtretungserklärung

Mein Ehemann bzw. mein Vater Ernst Heilmann, Caixa Postal 1494, Sao Paulo / Brasilien, hat in dem Rückerstattungsverfahren 1 Wik 212/1959 der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg Rückerstattungsansprüche wegen Umzugsgut geltend gemacht. Etwaige uns zustehenden Ansprüche bezüglich dieses Umzugsgutes treten wir, nämlich:

- 1.) Irene Heilmann, geb. Schnitzer Paulo/Brasilien, Antragsteller,
- 2.) Hans Peter Heilmann Dr. Pedro, Schiffner, Fischer-Kübler, Assessor Schmidt Hamburg 1, Antragsgegner,

hiermit in vollem Umfange an meinen Ehemann bzw. Vater Ernst Heilmann ab.

4. April 1960
Sao Paulo, den

Irene Heilmann geb. Schnitzer
Hans Peter Heilmann

Die Parteien erklären sich in Kurzschrift aufgenommenen Vergleich,

der vorgelesen und genehmigt wird. Die Vertragung ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Schmidt

Ritter

55

1. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 1 WiK 212/1959
Z. 22 412

- 1) Ausfertigung an ~~2~~ Parteien *ab 6/5-69*
~~=~~ ~~X~~ Beteiligte *1 + Dr. Pardo*
 mit Urkunden *Soll Nr. 8*
- 2) je 1 Abschrift an *90 DM*
 Landgericht
 f. ~~Vertrag~~ *Kontz.*
 Grundbuchamt

Öffentliche Sitzung

1x Zentralamt mit CC 16 **9. MAI 1960**

In der – Rückerstattungs – Sache –

3) ~~Form B ab zum~~ *und*

Gegenwärtig:
~~Landgerichtsdirektor~~
~~als Vorsitzender~~
~~Landgerichtsrat~~
 Assessor Schmidt

Ernst Heilmann,
 Caixa Postal 1494, Sao Paulo/Brasilien,
 Antragsteller,
 Bev.: RAe. Dr. Pardo, Schiffner, Fischer-Hübner,
 Hamburg 1,

gegen

als ~~Beisitzer~~ Einzelrichter,
 Reuter, JA.
 als Urkundsbeamtin
 der Geschäftsstelle.

das Deutsche Reich,
 gesetzlich vertreten durch den Bundesminister
 für Finanzen, Verfahrensvertreterin Ober-
 finanzdirektion Hamburg,
 Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14,
 - H 471 - BV 41a/441 -
 Antragsgegner,

erscheinen bei Aufruf

für Antragsteller : Rechtsanwalt Schiffner,

für Antragsgegner : Regierungsassessor Sarfert.

Die Parteien schliessen den in Kurzschrift aufgenommenen
Vergleich,

der vorgelesen und genehmigt wird. Die Übertragung ist dem Proto-
koll als Anlage beigefügt.

Schmidt

Reuter

1 WiK 212/1959
Z. 22 412

46

A n l a g e z u m P r o t o k o l l v o m 5 . M a i 1 9 6 0
(H e i l m a n n . / . D e u t s c h e s R e i c h)

V e r g l e i c h :

Heilmann. 14.

1. Zur Abgeltung aller in diesem Verfahren geltend gemachten Rückerstattungsansprüche zahlt der Antragsgegner an den Antragsteller

DM 46.000,-- (inw.: sechsvierzigtausend D-Mark).

2. Die Erfüllung des Anspruchs richtet sich nach dem Bundesrückerstattungsgesetz.

3. Kosten werden nicht erstattet.

Für die Richtigkeit der Übertragung
aus dem Stenogramm:

Müller, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.